

# STATUTEN DES VEREINS **LISA BERGER**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Lisa Berger besteht mit Sitz in Grosshöchstetten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Lisa Berger in ihrer sportlichen Tätigkeit.

## 3. Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Spenden
  - Diversen Einnahmen z.B. durch Events
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## 6. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende November des entsprechenden Vereinsjahres erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Bezahlung bereits fällig gewordener Beiträge. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid bei der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen, welche endgültig entscheidet.

## **7. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus den Mitgliedern gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Diese sind den Mitgliedern rasch möglichst zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
  - a.) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Revisoren;
  - b.) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - c.) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
  - d.) Beschluss über das Jahresbudget;
  - e.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - f.) Behandlung der Ausschlussrekluse;
  - g.) Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied verfügt bei Wahlen und Abstimmungen über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

## **9. Die Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Sie kontrollieren die Buchführung und führen Stichkontrollen durch.

## **10. Haftung**

- 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.**
- 2. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.**

## **11. Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder der Auflösung zustimmen.**
- 2. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit dem Quorum von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.**

**Diese Statuten sind anlässlich der Gründerversammlung vom 24. Dezember 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.**

**Der Vorstand**